

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Sonderrichtlinie des BMBWF „culture connected“ zur Förderung von kulturellen Projekten mit Schulen und externen Kooperationspartnern im Rahmen der Kulturellen Bildung. Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderung aus Bundesmitteln (ARR2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 idgF., die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

LAUFZEIT: 1. Jänner 2021 – 31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	1
2	RECHTSGRUNDLAGEN	2
3	ZIELE DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN UND EVALUIERUNG	2
3.1	STRATEGISCHE ZIELE	2
3.2	OPERATIVE ZIELE	3
3.3	INDIKATOREN	3
3.4	EVALUIERUNG	4
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBER/INNEN, FÖRDERUNGSART UND -HÖHE	4
4.1	FÖRDERUNGSGEGENSTAND	4
4.2	FÖRDERUNGSWERBER/INNEN	5
4.3	FÖRDERUNGSART UND -HÖHE	5
4.3.1	FÖRDERUNGSART	5
4.3.2	FÖRDERUNGSHÖHE	5
5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	5
5.1	BEFÄHIGUNG	5
5.2	EIGENLEISTUNG	6
6	FÖRDERBARE KOSTEN	6
6.1	FÖRDERBARE KOSTEN	6
6.2	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	6
6.3	GEFÖRDERTE ANSCHAFFUNGEN	7
7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG	7
7.1	FÖRDERUNGSABWICKLUNGSSTELLE	7
7.2	AUSSCHREIBUNG UND FÖRDERUNGSANSUCHEN	8
7.3	PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG	9
7.4	DIE ENTSCHEIDUNG	9
7.5	FÖRDERUNGSVERTRAG	10
7.5.1	AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN	10
7.5.2	MELDE- UND BERICHTSPFLICHTEN DER FÖRDERNEHMERIN/DES FÖRDERUNGSNEHMERS	11
7.6	AUSZAHLUNG	12
7.7	EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG	12
7.8	DATENVERARBEITUNG	13
7.9	GERICHTSSTAND	14
8	KONTROLLE UND AUSZAHLUNG	14
8.1	VERÖFFENTLICHUNG VON PROJEKTERGEBNISSEN	14
9	GELTUNGSDAUER	14
10	ANHANG	15

1 Präambel

Mit der Initiative „culture connected“ werden Kooperationsprojekte mit Inhalten und Methoden der kulturellen Bildung zwischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht und außerschulischen Kooperationspartnern unterstützt.

Kulturelle Bildung bezeichnet den kulturbezogenen Lern- und Auseinandersetzungsprozess des Menschen mit sich, seiner Umwelt und der Gesellschaft. Im Ergebnis bedeutet Kulturelle Bildung die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilhabe an kulturbezogener Kommunikation mit positiven Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt. Damit fungiert die Kulturelle Bildung als integrales, notwendiges Element von Allgemeinbildung.

Die Förderungsmaßnahmen für „culture connected“ zielen insbesondere darauf ab, über kulturelle Angebote den jungen Menschen Entfaltung und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und die Zukunft aktiv mitzugestalten. Zudem unterstützt die Initiative Persönlichkeitsbildung und verbindet neben kognitiven auch emotionale und gestalterische Handlungsprozesse. Mit der Förderung von Workshops, Projekten und Veranstaltungen im Rahmen von „culture connected“ wird der Zugang zu und die Partizipation an kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche sichergestellt. „culture connected“ leistet durch die Unterstützung von Schulen mittels Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern einen wichtigen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit in Österreich. „culture connected“ liefert dafür den inhaltlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmen.

Zudem soll eine systematische und nachhaltige Verankerung von Kooperationsprojekten für eine ganzheitliche Bildung realisiert werden. Die direkten Begegnungen mit Künstlerinnen und Künstlern, die Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen eröffnen den Schülerinnen und Schülern neue Möglichkeiten, sich mit Kultur und Kunst auseinanderzusetzen. Ihre Fähigkeiten – von Kreativität und Initiative bis hin zur Teamarbeit – werden durch Methoden des künstlerisch-ästhetischen Lernens gestärkt. Gemeinsame Lernprozesse zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Künstlerinnen und Künstlern finden statt und ermöglichen so auch die Entwicklung einer neuen Lernkultur an den Schulen.

„culture connected“ ist eine Initiative des BMBWF und die OeAD-GmbH ist mit der Abwicklung beauftragt.

2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie wird auf folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014
- EU-Rechtskonformität
Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren.

Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zur Anwendung.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen wird im Rahmen der Vereinbarung gem. OeAD-Gesetz aufgrund der geringen Förderbeträge vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die OeAD-GmbH delegiert, die Abwicklung obliegt der OeAD-GmbH.

3 Ziele der Förderungsmaßnahmen und Evaluierung

3.1 Strategische Ziele

- Breite Verankerung von „Kunst und Kultur“ in der Schule, sowohl im regulären Unterricht als auch in der schulischen Tagesbetreuung, damit die Erreichbarkeit von Angeboten der Kulturellen Bildung verbessert wird
 - Erhöhung der Akzeptanz von kulturellen Ausdrucksformen durch die Einbindung anderer (z. B. künstlerischer) Fachkräfte und Orte in die pädagogische Arbeit, um neue Impulse und Möglichkeiten für ästhetische, künstlerische und kulturelle Erfahrungen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen
 - Vom Einzelprojekt zur nachhaltigen strukturellen Verankerung kultureller Schulentwicklung
 - Abbau von Zugangsbarrieren zur Teilhabe an kulturellen Prozessen, vor allem für Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Schichten
 - Aufgreifen von Themen, die Interessen und Neigungen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen
 - Motivierung junger Menschen, den Kunstbetrieb auch als möglichen Arbeitsplatz durch Kooperationen mit Kultureinrichtungen kennenzulernen
 - Durch Schaffung von Freiräumen den Schülerinnen und Schülern wichtige Erprobungsräume für Persönlichkeitsbildung anzubieten
-

3.2 Operative Ziele

- Etablierung eines breiten Angebotes von Vermittlungsvorhaben an Schulen in Österreich. Gemeinsame Planung und Umsetzung von Projektvorhaben durch Kooperationspartner, Lehrkräfte, Kulturschaffende, Schülerinnen und Schüler
- Niederschwelliger Zugang zu Kunst und Kultur in der Schule durch aktive und kreative Einbindung der Schülerinnen und Schüler in partizipative Vermittlungsaktivitäten mit Kooperationspartnern
- Unterstützung von ganzheitlichem, interdisziplinärem und kooperativem Lernen, um Verhaltensmuster und Rollen aufzubrechen
- Kennenlernen der künstlerischen Arbeit und der Lebenswelten der Kunstschaffenden sowie der Arbeitsabläufe in Kultureinrichtungen, um diese auch als Arbeitsplatz zu begreifen
- Förderung von Projekten, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen führen

3.3 Indikatoren

	Ziele	Indikatoren	Zielwert 2020	Zielwert 2023
1	Breitenwirksamkeit erhöhen	Zahl der eingereichten Förderansuchen für das Interesse an „culture connected“	250	280
2	Beteiligung von Schüler/innen an kulturellen Prozessen stärken	Zahl der beteiligten Schüler/innen als Indikator für die erzielte Reichweite	8 000	10.000
3	Kennenlernen künstlerischer Arbeit und Arbeitsabläufe in Kultureinrichtungen	Zahl der Projektvorhaben, die zur Öffnung der Schule in Richtung Kultureinrichtungen beitragen a) Zusammenarbeit bei künstlerischen Produktionen in den jeweiligen Einrichtungen b) „Hinter den Vorhang schauen“ c) Öffentlichen Raum einbeziehen (Präsentationen)	10% der geförderten Projekte finden außerhalb des Klassenzimmers statt	30% der geförderten Projekte finden außerhalb des Klassenzimmers statt
4	Ausgewogene Verteilung der genehmigten Projekte durch Beratungsleistungen und Schulakquise in der Antragsstellungsphase	Verteilung der genehmigten Projekte basierend auf den Einreichungen a) Bundesländerverteilung b) Schularten c) Kunstsparten	a) 80% der Bundesländer b) 85% der Schularten c) 90% der Kunstsparten sind in der Endauswahl vertreten	a) 100% der Bundesländer b) 95% der Schularten c) 100% der Kunstsparten sind in der Endauswahl vertreten

	Ziele	Indikatoren	Zielwert 2020	Zielwert 2023
5	Qualitative persönliche Beratungsleistungen für unterschiedliche Ansätze von Methoden und zeitgemäße Themen zur kulturellen Bildung im Unterricht anbieten	Anzahl der Beratungen für Schulen und außerschulische Kooperationspartner bei der Projekteinreichung und Umsetzung	50 inhaltliche Beratungen 1x Online Vernetzungstreffen zwischen Lehrpersonen, Kultureinrichtungen, OeAD-GmbH	90 inhaltliche Beratungen 4x Online Vernetzungstreffen zwischen Lehrpersonen, Kultureinrichtungen, OeAD-GmbH
6	Feedbackkultur ausbauen	Zahl der Personen, die im Rahmen qualitätssichernder Verfahren Rückmeldungen für eine kontinuierliche Verbesserung des Programmangebotes geben	30 Personen	60 Personen

3.4 Evaluierung

Das BMBWF wird für „culture connected“ eine externe Evaluierung im ersten Halbjahr 2023 durchführen. Alle Projektleiter/innen haben die Möglichkeit, per Online-Fragebogen anonym Feedback an die mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle zu übermitteln. Der Erfolg der Förderungsmaßnahmen wird anhand der in Punkt 3.3 festgelegten Kriterien und Indikatoren gemessen und überprüft.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber oder der von der Förderungsgeberin bzw. vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber/innen, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist Durchführung von Workshops, Projekten und Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich für Schulen in Österreich.

Finanziert werden Maßnahmen partizipativer Vermittlungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Beiziehung von externen Expert/innen in Form von Workshop-Programmen, Veranstaltungen oder Projekten. Inhalt und Methode müssen so geartet sein, dass Kinder und Jugendliche maßgeblich und nachvollziehbar zur Teilhabe an kulturellen Prozessen einbezogen werden. In einzelnen Ausschreibungen können jeweils inhaltliche Schwerpunkte innerhalb des Rahmens des Fördergegenstands gesetzt werden, auf die die Förderung eingeschränkt wird.

4.2 Förderungswerber/innen

Förderungswerber/innen können außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen im Kunst- und Kulturbereich sein:

- Gemeinnützige Vereine mit kulturellem Auftrag,
- Gesellschaften mbH,
- Museen,
- regionale und überregionale Kultureinrichtungen und Kulturinitiativen

die im Rahmen der geförderten Projekte von „culture connected“ mit Schulen zusammenarbeiten.

4.3 Förderungsart und -höhe

4.3.1 Förderungsart

Einzelförderungen für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.3.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderwürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes, darf jedoch maximal 1.700 € betragen.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Das umfasst, dass:

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann
 - eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund von fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen
 - kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt
 - keine sonstigen in Sonderrichtlinien vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen
 - die Durchführung der Leistung unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheint und ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden könnte.
-

5.2 Eigenleistung

Die Förderwerberin/der Förderwerber kann durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel zur Umsetzung des Projektes beitragen.

6 Förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

- Personalkosten, die dem Projekt zuzurechnen sind: bis max. 100% der Gesamtsumme
- Honorarnoten für Kulturschaffende bis max. 100% der Gesamtsumme
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (z.B. Tonstudio, Beleuchtung) bis max. 100% der Gesamtsumme
- Sachkosten bis max. 40% von der Gesamtsumme
- Reise und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 idgF. für vergleichbare Bundesbedienstete bis max. 40% von der Gesamtsumme

Insgesamt darf jedoch der Maximalbetrag von 1.700 € nicht überschritten werden. Personalkosten, Honorarnoten und Dienstleistungen Dritter sind nach dem empfohlenen Stundensatz des Verbandes der Kulturvermittler in Höhe von max. 80 € pro Stunde förderbar.

Förderbar sind nur jene Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind und in einem Zeitraum von max. einem Jahr anfallen. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen ausgesprochen werden, sofern keine zusätzlich förderbaren Kosten anfallen. Die Entscheidung darüber trägt die Förderungsabwicklungsstelle.

Rechnungen haben den umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

6.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbaren Kosten sind:

- Förderungsmittel des Bundes zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGL S 219/1897
 - Kosten, die keine unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung des Projektvorhabens darstellen
 - die auf die förderbare Leistung entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
 - Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
-

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6.3 Geförderte Anschaffungen

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderwerberin bzw. vom Förderungsgeber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat die Förderwerber/in bzw. der Förderungsgeber bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes der OeAD-GmbH und sonstige anweisende Organ davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen

- eine angemessene Abgeltung zu leisten,
- die betreffende Sache dem BMBWF zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
- in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung gemäß Abs. 2 Z 1 ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorgesehen.

Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 ist dem BMBWF vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§§13 und 14 ARR 2014)

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen für „culture connected“ ist die OeAD-GmbH betraut.

7.2 Ausschreibung und Förderungsansuchen

Die Teilnahme an „culture connected“ erfolgt über eine jährliche Ausschreibung, die folgende Vorgaben enthält:

- Antragsberechtigte Einreicher
- Inhaltliche Schwerpunktsetzung durch ein Thema
- Zeitraum, in der die Einreichung startet und endet
- Zeitraum des Ablaufes der Jury: Online und Präsenz
- Auswahlkriterien für die Jury
- Charakter der Jury: Empfehlung
- Höhe der max. Einzelförderung
- Frist für Abrechnung und Abrechnungsmodalitäten
- Berichtspflichten

Die Ausschreibung wird auf folgenden Kanälen veröffentlicht:

- Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.culture-connected.at
- Veröffentlichung der Ausschreibung auf www.oead.at
- Infomails an alle Schulen und ehemaligen Teilnehmer/innen
- Postalischer Versand an ausgesuchte Schulen

Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Projekttitle
 - Bezeichnung des Antragstellers/der Antragstellerin und der Schulen
 - Information über Förderungswerber/innen sowie Kooperationspartner/innen
 - Kurzbeschreibung des Projektes
 - Projektbeschreibung
 - Kunstsparte
 - Laufzeit, Projektdurchführungszeitraum
 - Geplante Projektaktivitäten inkl. Zeitplan
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Referenzen der beteiligten Partner (Kunstschaffende, Kultureinrichtungen, Vermittler/innen)
 - Darstellung von Drittmitteln: (Höhe der öffentlichen Mittel einschließlich EU Mittel, die der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in den letzten 3 Jahren vor Einbringen des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurden oder sonstiger Mittel von einem anderen Rechtsträger)
 - Höhe allfälliger Förderungsansuchen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder bei der die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch ansuchen will
 - Datum und Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Person
-

Die Förderungsabwicklungsstelle kann festlegen, dass die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen vollständig und unverändert elektronisch über Onlineformulare einzureichen sind.

Der Kostenplan hat folgende Informationen zu enthalten:

- Gesamtkosten des Projektes
- Personalkosten, die dem Projekt zuzurechnen sind
- Sachkosten
- Kosten für Dienstleistungen Dritter
- Reise und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 idGF. für vergleichbare Bundesbedienstete
- Honorarnoten
- Einnahmen (Förderungen anderer Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber und Eigenleistungen)

7.3 Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

- Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Datum des Poststempels bzw. der Online-Registrierung ausschlaggebend.
- Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle bei der OeAD-GmbH.
- Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.
- Die Begutachtung der Förderansuchen erfolgt durch externe Expert/innen (Juryverfahren).

7.4 Die Entscheidung

Die Vergabe der Projekte erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren auf der Grundlage der Förderungsempfehlung durch eine externe Jury von Expertinnen und Experten. Die Entscheidung über die Förderung fällt die OeAD-GmbH auf Basis der Juryempfehlung im Namen des Bundes. Die Abwicklung der Förderverträge erfolgt über die OeAD-GmbH.

Die Beurteilung der Anträge durch die Mitglieder der Jury erfolgt zuerst in Form unabhängiger Einzelbewertungen. Auf der Grundlage dieser Einzelbewertungen diskutiert die Jury die Projektansuchen im Rahmen einer abschließenden gemeinsamen Sitzung und formuliert eine gereichte Förderungsempfehlung an die OeAD-GmbH.

In dieser wird eine Einteilung der Projektansuchen in drei Kategorien vorgenommen:

- Förderungsempfehlung
 - Förderungsempfehlung nach Verbesserung bzw. Modifikation
 - keine Förderungsempfehlung
-

Im Abstimmungsverfahren über die Kategorisierung der Förderansuchen wird ein einstimmiges Ergebnis angestrebt; wird dieses nicht erreicht, so gilt die Mehrheitsentscheidung.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.

Im Falle der Gewährung einer Förderung durch die OeAD-GmbH übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle der Förderwerberin/dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin/ den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

Eine allfällige Ablehnung ist dem Förderwerber/der Förderwerberin durch die Förderabwicklungsstelle schriftlich unter Mitteilung der Gründe zu kommunizieren.

7.5 Förderungsvertrag (unter Beachtung von §24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)

7.5.1 Auflagen und Bedingungen

Wird eine Förderung gewährt, hat das Förderungsangebot insbesondere nachstehende Bedingungen zu enthalten:

Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig zu erbringen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Für die Förderungswerberin oder dem Förderungswerber besteht eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen sind durch die Förderungsnehmer/innen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

Über die Durchführung der Leistung ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen vorzulegen.

Bei der Vergabe ist darauf zu achten, dass das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 berücksichtigt werden.

7.5.2 Melde- und Berichtspflichten der Fördernehmerin/des Fördernehmers

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach Beendigung des Projektes, zu übermitteln.

Dieser hat zu enthalten:

- Beschreibung und Ergebnisse des Projektverlaufs
- Kurzbericht (Umfang max. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Übersicht über die Projektergebnisse
- Eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen- und Ausgaben
- Einholen von Feedbacks aller Beteiligten im Projekt und Reflexion der Zusammenarbeit mit der OeAD-GmbH.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

7.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des Verwendungsnachweises durch die Förderungsabwicklungsstelle.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

7.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Bundes von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
 - Von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
 - Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet wurde, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde.
 - Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
 - Die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
 - Das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
 - Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden.
-

- Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde.
- Sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.
- Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt wurden (nur bei EU-Förderungsmitteln).
- Von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wurde.
- Von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde.
- § 25 ARR 2014 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) ist anzuwenden.

7.8 Datenverarbeitung

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die Fördergeberin bzw. der Fördergeber berechtigt ist:

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. von dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern, Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG

(Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt. Weiters ist im Online-Formular von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu bestätigen, dass diese/dieser die Datenverarbeitungsauskunft zur Kenntnis genommen hat.

7.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin/den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8 Kontrolle und Auszahlung

In Pt.7.6. wurden die Rahmenbedingungen für Auszahlungen und Kontrollen der Fördermittel festgehalten.

8.1 Veröffentlichung von Projektergebnissen

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: "gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung".

Auf Informationsmaterialien zum Themenbereich Kulturelle Bildung ist das Logo des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD-GmbH anzubringen.

9 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt für die Förderung von "culture connected" – kulturelle Projekte mit Schulen und externen Kooperationspartnern im Rahmen der kulturellen Bildung und tritt am 1.1.2021 in Kraft. Die Gültigkeit endet am 31.12.2023, sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Projektes zur Anwendung.

10 Anhang

Indikativer Anhang zur Sonderrichtlinie: Förderung von „culture connected“ – kulturelle Projekte mit Schulen und externen Kooperationspartnern im Rahmen der kulturellen Bildung

Kriterien für die Auswahl der Projektansuchen

Bei der Bewertung der Ansuchen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Intensität und Kreativität der Zusammenarbeit zwischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht und dem externen Kooperationspartner
- Realistisch geplante Umsetzung
- Partizipative Einbindung der Schülerinnen und Schüler in allen Projektphasen
- Geplante Vernetzung im Schulzusammenhang (fächerübergreifend, klassenübergreifend)
- Einbindung des Projektkonzepts in das schulische Umfeld
- Nachhaltigkeit des Projekts
- Einhaltung der Einreichkriterien
- Umsetzungsqualität des Projekts im Hinblick auf didaktische, methodische, pädagogische, inhaltliche und organisatorische Aspekte
- Expertinnen und Experten werden (Kunstschaaffende, Kulturvermittler) als integraler Teil in die Vorhaben einbezogen
- Es werden Kinder und Jugendliche aus peripheren Regionen angesprochen und erreicht
- Schüler/innen aus Schularten mit geringen oder keinen künstlerischen Fächern werden in die Arbeit der kulturellen Bildung einbezogen.
- Ermöglichung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Bildungsniveaus oder einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung

Es werden Diversitätskriterien beachtet: Streuung nach unterschiedlichen Schularten, Schulstufen, Bundesländern und Kulturbereichen.

Indikatoren für die Bewertung der Projektleistungen

Für die Bewertung der Projektziele werden die folgenden Indikatoren herangezogen:

- Breitenwirksamkeit erhöhen
- Beteiligung von Schüler/innen an kulturellen Prozessen stärken
- Kennenlernen künstlerischer Arbeit und Arbeitsabläufe in Kultureinrichtungen
- Ausgewogene Verteilung der genehmigten Projekte durch Beratungsleistungen und Schul-Akquise in der Antragsstellungsphase
- Qualitative persönliche Beratungsleistungen für unterschiedliche Ansätze von Methoden und zeitgemäße Themen zur kulturellen Bildung im Unterricht anbieten
- Feedbackkultur ausbauen

- Zahl der Workshop-Programme mit externen Expert/innen, Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche speziell für unterschiedliche Altersgruppen von Schüler/innen
- Zahl der Workshop-Programme mit externen Expert/innen, Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche speziell für unterschiedliche Schularten
- Zahl der Veranstaltungen für Schulen in den Bundesländern
- Qualitative persönliche Beratungsleistungen für unterschiedliche Ansätze von Methoden und zeitgemäßen Themen der kulturellen Bildung anbieten: Erfolg bei der Etablierung neuer Formate für Vermittlungsaktivitäten
- Feedbackkultur ausbauen: Zahl der Personen, die im Rahmen qualitätssichernder Verfahren Rückmeldungen für eine kontinuierliche Verbesserung des Programmangebotes beitragen (Feedback von Kindern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Vortragenden zu Inhalt und Organisation der Workshops sowie zum Anmeldeverfahren)